

FAQs

Hessisches Kinderförderungsgesetz (HessKiföG)

Was ist das HessKiföG?

Mit dem Hessischen Kinderförderungsgesetz wird das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) geändert. Die Tatbestände der Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen im HKJGB gebündelt werden. Hierdurch werden die Fördersystematiken vereinheitlicht und übersichtlicher. Zudem werden die Rahmenbedingungen für den Betrieb einer Kindertageseinrichtung im HKJGB neu geregelt, mit dem Ziel, den Trägern mehr Gestaltungsspielräume und Flexibilität zu gewähren. Das Gesetz soll zum 01.01.2014 in Kraft treten.

Welche bisherigen Rechtsgrundlagen werden im HessKiföG gebündelt?

- Die Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- die Verordnung über die Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder (MVO)
- die Richtlinie zur Förderung der Umsetzung der Verordnung über Mindestvoraussetzungen in Tageseinrichtungen für Kinder
- die Grundsätze zur Förderung der Integration von Kindern mit Migrationshintergrund in Kinderhorten
- teilweise die Fach- und Fördergrundsätze zur „Offensive für Kinderbetreuung“.

Wie stellt sich die Förderung der Kindertageseinrichtungen künftig dar?

Mit dem HessKiföG richtet sich die Förderung (§ 32) nach der Anzahl der betreuten Kinder in der Einrichtung zu einem bestimmten Stichtag (1. März des Jahres). Die Träger erhalten je nach Alter der Kinder und nach Betreuungsumfang jährlich eine differenzierte Grundpauschale. Hinzu kommen spezielle weitere Pauschalen.

Folgende Pauschalen werden gewährt:

Grundpauschale

Betreuungszeit in h/Woche	0-25 h	25-35 h	> 35 h
Grundpauschale U3	2.070 €	3.100 €	4.130 €
Grundpauschale Kiga kommunale Träger	330 €	440 €	580 €
Grundpauschale Kiga freie Träger	500 €	660 €	880 €
Grundpauschale Schulkinder kommunale Träger	280 €	380 €	500 €
Grundpauschale Schulkinder freie Träger	420 €	570 €	750 €

Die Grundpauschale wird kindbezogen gewährt. Dies ist auch bisher für Kinder unter drei Jahren der Fall. Hierdurch wird gewährleistet, dass für jedes in einer hessischen Kindertageseinrichtung betreute Kind je nach Alter und Betreuungszeit eine gleich hohe Grundpauschale des Landes gewährt wird.

Qualitätspauschale

Mit der Qualitätspauschale wird die Arbeit der Kindertageseinrichtungen gestützt, die nach dem Hessischen Bildungs- und Erziehungsplan für Kinder von 0 bis 10 Jahren (BEP) arbeiten. Wenn die Tageseinrichtungen nachweisen können, dass sich das pädagogische Konzept am BEP orientiert und mindestens eine Fachkraft an Fortbildungen hierzu teilgenommen hat oder die Tageseinrichtungen durch eine entsprechend qualifizierte Fachberatung kontinuierlich zur pädagogischen Arbeit nach den Grundsätzen und Prinzipien des Bildungs- und Erziehungsplans beraten und begleitet werden, bekommen sie zusätzlich 100 Euro pro betreutes Kind. Bereits jetzt arbeiten 1800 Einrichtungen auf der Grundlage des BEP. Das sind über 44%. Der Anteil steigt ständig.

Schwerpunkt-Kitas

Um Kinder mit Migrationshintergrund und Kinder aus einkommensschwachen Familien zu fördern, gibt es hier eine zusätzliche Unterstützung. Voraussetzung ist, dass mindestens 22 Prozent der in der Einrichtung betreuten Kinder aus Familien kommen, in denen überwiegend kein Deutsch gesprochen wird oder für die die Kostenbeiträge teilweise oder ganz übernommen werden (nach dem SGB VIII). Die Pauschale beträgt 390 Euro für jedes betreute Kind, das mindestens eines der Merkmale erfüllt. Dies soll dazu beitragen, die Sprachkompetenz, aber auch die Gesundheit und die sozialen, kulturellen und interkulturellen Kompetenzen der Kinder zu fördern.

Kinder mit Behinderung

Für jedes Kind mit einer Behinderung, das nach den Vorgaben der Rahmenvereinbarung Integrationsplatz betreut wird, bekommt der Träger eine Pauschale in Höhe von 2.340 Euro.

Kleinkita-Pauschale

Um kleine, eingruppige Kindertagesstätten zu stärken und zu erhalten, bekommen diese eine Pauschale von 5.500 pro Einrichtung. Hierdurch soll vor allem die wohnortnahe Betreuung im ländlichen Raum sichergestellt werden.

Wer bekommt die Förderung?

Die Förderung wird an die Träger ausgezahlt, da diese auch über die erforderlichen Daten für die Antragstellung verfügen. Die Kommunen werden über die Höhe der Landesförderung an die Träger informiert.

Wie wird die Tagespflege künftig gefördert?

Für die Förderung der Tagespflege werden Pauschalen in Abhängigkeit vom Alter und der Betreuungszeit an die Jugendämter gezahlt. Diese leiten die Mittel dann an die Tagespflegeperson weiter. Voraussetzung ist, dass die Tagespflegeperson über eine Pflegeerlaubnis und die nötige Qualifikation verfügt.

Betreuungszeit in h/Woche	0 – 25 h	25 – 35 h	> 35 h
Pro-Kind-Pauschale U3	1.200 €	2.400 €	3.000 €
Pro-Kind-Pauschale Kinder im Kindergartenalter	160 €	190 €	220 €
Pro-Kind-Pauschale Schulkinder	140 €	160 €	190 €

Was passiert mit dem 3. Kindergartenjahr?

Das 3. Kindergartenjahr bleibt auch künftig im Umfang von mindestens fünf Betreuungsstunden täglich beitragsfrei.

Wie ist künftig der Bedarf an Fachkräften?

Durch das Hessische Kinderförderungsgesetz wird den Trägern mehr Flexibilität eingeräumt. Der Fachkraftbedarf (§ 25c) wird sich pro Kind nach Alter und Betreuungsumfang berechnen (Fachkraft-Kind-Relation). Zuzüglich zu dem errechneten Bedarf werden 15 Prozent an Ausfallzeiten für Krankheit, Urlaub und Fortbildung berechnet.

Ziel ist es, dass die Träger die Fachkräfte flexibler und bedarfsgerechter einsetzen können. De facto sollen die bisherigen Mindeststandards erhalten bleiben, um die Qualität auch weiterhin sicherzustellen.

Der Fachkraftkatalog wird auch für nichtpädagogische Kräfte geöffnet (§ 25b). In den Einrichtungen können dann multidisziplinäre Teams gebildet werden. Um die Qualität zu wahren, müssen jedoch bestimmte Voraussetzungen für den Einsatz berücksichtigt sein. Das Jugendamt muss ihrem Einsatz zustimmen

Wie sind die Gruppengrößen?

Hinsichtlich der Gruppengrößen werden Eckwerte im Gesetz geregelt (§ 25d). Prinzipiell gilt eine Größe von maximal 25 Kindern pro Gruppe. Diese reduziert sich bei der Betreuung von Kindern unter drei Jahren, je nachdem, ob es sich um ein Kind bis zum vollendeten 2. Lebensjahr (um den Faktor 2,5) oder vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr (um den Faktor 1,5) handelt.

Was kostet das HessKiföG?

Über das HessKiföG werden jährlich im Schnitt 424,5 Millionen Euro gezahlt. Hiermit werden die Pauschalen finanziert. Zusammengefasst wird die Kindergartenförderung, die Beitragsfreistellung im 3. Kindergartenjahr, teilweise die Offensive für Kinderbetreuung, die BAMBINI-Mittel sowie die Mittel zum Konnexitätsausgleich.

Was ist mit Kindern mit einer Behinderung?

Der UN- Behindertenrechtskonvention im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird besonders Rechnung getragen, indem entsprechende Ausführungen in den Gestaltungsauftrag der Jugendhilfe und in den Katalog der Angelegenheiten, mit denen sich der Landesjugendhilfeausschuss befasst, aufgenommen werden (§ 1 Abs. 3 Nr.1, § 8 Abs. 1 Nr. 6). Zudem gibt es die Förderpauschale für Kinder mit Behinderung.

Die Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen wird in Hessen durch die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz aus dem Jahre 1999 geregelt. Die Rahmenvereinbarung ist ein Vertrag zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und der Liga der freien Wohlfahrtspflege. Die Rahmenvereinbarung Integrationsplatz stellt sicher, dass jedem Kind mit Behinderung im Kindergartenalter eine wohnortnahe Betreuung in einem Kindergarten zur Verfügung steht. Die Betreuung der Kinder mit Behinderung erfolgt in Form von integrativen Gruppen oder Einzelintegrationsmaßnahmen in Regelkindergärten. Derzeit wird eine neue Rahmenvereinbarung ausgehandelt. Dies liegt jedoch nicht in der Zuständigkeit des Landes.

Wie erfolgt der Kostenausgleich zwischen den Kommunen?

Für den Fall, dass ein Kind eine Einrichtung außerhalb seiner Wohnortgemeinde besucht, ist von der Wohnortgemeinde an die Standortgemeinde ein Ausgleich zu zahlen (§ 28). Wichtig ist, dass das Wahlrecht der Eltern erhalten bleibt. Um die Abwicklung des Kostenausgleichs zu vereinfachen, wird im Gesetz ein Rechenweg für Kostenpauschalen festgelegt. Wie bisher ist es zudem möglich, dass sich die Kommunen interkommunal auf einen Ausgleichsbetrag einigen.

Wie wird der Übergang zu den neuen Regelungen gestaltet?

Damit sich die Träger auf die neuen Rahmenbedingungen in Tageseinrichtungen einstellen können, gibt es Übergangsregelungen (§ 57). Alle Träger, die mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über eine gültige Betriebserlaubnis verfügen können bis zum 1. September 2015 nach den bisher geltenden Rahmenbedingungen der Mindestverordnung weiterarbeiten.